



Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: Rossau
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: SDL 4/0217/04

6. Änderungsanordnung vom 04.05.2026

Aufgrund des § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 12.06.2015 angeordnete und mit den Änderungsanordnungen vom 07.03.2017, vom 10.03.2020, vom 16.11.2020, vom 04.03.2024 und vom 13.01.2025 abgeänderte Bodenordnungsgebiet nochmals geringfügig geändert.

1. Hinzuziehung

In das Verfahrensgebiet **Rossau** wird folgendes Flurstück hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Natterheide	1	139

Die Grenze des geänderten Bodenordnungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet. Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 2.115 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 12.06.2015 entstandenen „Teilnehmergeinschaft Rossau“.

3. Gründe

Das Flurstück, das sich am Natterheider Graben, entlang des Weges von Natterheide nach Schmersau / Orpensdorf befindet, wird hinzugezogen, um eine optimale Bodenordnung zu erreichen.

Das Bodenordnungsverfahren wird so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal eingelegt werden.

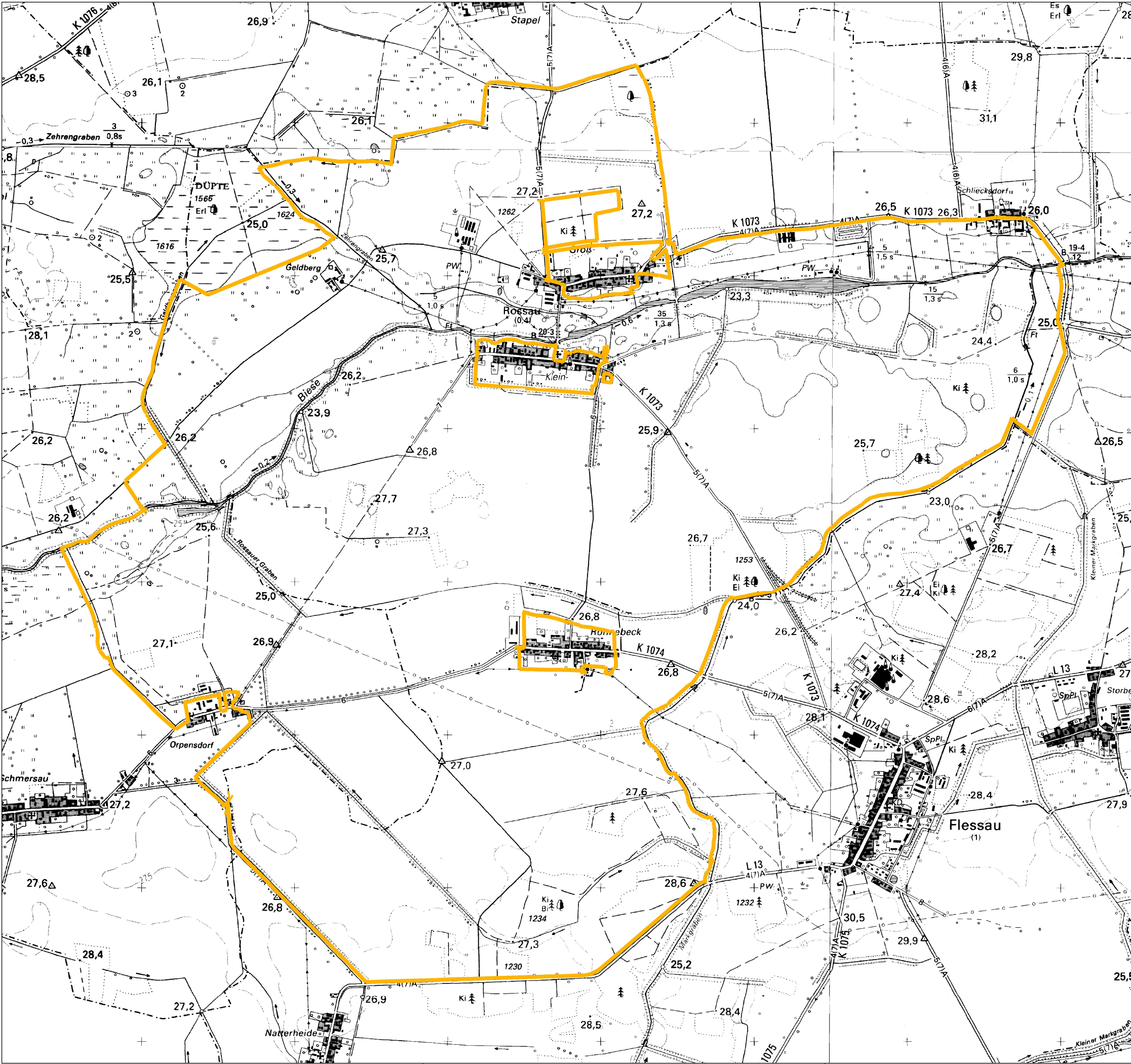
Im Auftrag


Ackermann
Sachbearbeiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



- Zeichenerklärung:
- Gebietsgrenze
 - Gebietsgrenze, ungültig
 - Gebietsgrenze, neu


Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
39576 Stendal, Akazienweg 25
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LWAnpG

Verfahrensname	Rossau	Verfahrenskennung	SDL057
----------------	--------	-------------------	--------

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 6 vom 04.05.2026

Landkreis Stendal

Aktenzeichen	Größe des Gebietes
SDL 4/0217/04	ca. 2115 ha

Maßstab	Druckdatum
ca. 1 : 25000	07.05.26

Quellenvermerk
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt.(Kartengrundlage TK 1 : 25000;
© LVermGeo LSA (www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)